



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dittweiler vom 23. Februar 2023**

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§2 Absatz 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2021 außer Kraft.

Dittweiler, den 23. Februar 2023

Heidrun Binzel
1. Beigeordnete

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dittweiler

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 500,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (auch auf dem Rasengrabfeld) | 1000,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld (inkl. Pflege) | 1050,00 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege) | 450,00 € |
| 5. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht | 780,00 € |
| 6. Einmalige Verlängerung der Liegezeit (max. 10 Jahre) für eine Baum-Urnenreihengrabstätte pro Jahr der Verlängerung | 52,00 € |
| 7. Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenreihengrabstätte | 520,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (ausgenommen Rasengrabfeld) | 1250,00 € |
| ab) eine Urnenwahlgrabstätte | 750,00 € |
| ac) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege | 1312,50 € |
| ad) eine Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld
(1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen) inkl. Pflege | 2500,00 € |
| ae) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht | 1300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) eine Wahlgrabstätte in Breite | 50,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte in Tiefe | 50,00 € |
| bc) eine Urnenwahlgrabstätten | 30,00 € |
| bd) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte
in eine Gemischte Grabstätte | 40,00 € |
| be) Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld (1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen)
inkl. Pflege | 100,00 € |
| bf) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege | 52,50 € |
| bg) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte | 52,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach a) bzw. ba) erhoben. | |
| d) Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenwahlgrabstätte | 520,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Kosten für die Nutzung der Leichenhalle pauschal inkl. Reinigung 260,00 €

VI. Einebnungskosten

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und event. vorhandener Einfassung

1. Reihengrabstätte, Tiefengrabstätten, Kindergrabstätten	210,00 €
2. Wahlgräber in Breite	250,00 €
3. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten	130,00 €

VII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung Gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof	45,00 €
2. Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette im Baumfeld	80,00 €

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.